



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

A. RAWIE GmbH & Co. KG
Herrn Andreas Foht
Dornierstraße 11
49090 Osnabrück

Bearbeitung: Saskia Rode
Telefon: +49 (228) 9826-156
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: RodeS@eba.bund.de
Sg215@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 07.03.2025
EVH-Nummer: 3530385

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
215.2-215izoz/080-2101#005-(503/25-Zul)

Betreff: Zulassung der Gleisverstärkung Typ GV24BE
Bezug: Ihr Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Gleisverstärkung Typ GV24BE vom
17.01.2025; Fa. A. RAWIE GmbH & Co. KG, Hr. Andreas Foht
Anlagen: Anlage 1: Für die Zulassung relevante Unterlagen

Sehr geehrter Herr Foht,

auf Ihren o. a. Antrag, mit dem Sie die Verlängerung der Zulassung der Gleisverstärkung
Typ GV24BE beantragen, ergeht folgender

Bescheid:

- I. Ich erteile die Zulassung für die Gleisverstärkung Typ GV24BE bei den Eisenbahnen des Bundes (EdB).

Die Zulassung ist befristet bis Ablauf des 06.03.2030.

Dieser Bescheid besteht aus insgesamt 9 Seiten inkl. 1 Anlage und darf nur vollständig verwendet werden.

- II. Der Zulassung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen zugrunde. Sie sind Teil des Bescheides und zu beachten, soweit Einzelheiten nicht in den Nebenbestimmungen geregelt sind.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

III. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Bauliche und sicherheitsrelevante Veränderungen an der Gleisverstärkung Typ GV24BE sind dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vorab anzuzeigen. Bei einem sicherheitsrelevanten Ausfall oder Versagen der Gleisverstärkung Typ GV24BE ist das EBA, Sachgebiet 215, unverzüglich zu verständigen. Das EBA entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
2. Bei allen Änderungen, wie z. B.: Namensänderungen oder Firmierung des Herstellers, veränderte Produktbezeichnungen usw. sind diese den Zulassungs- und Freigabestellen anzuzeigen und eine entsprechend erneuerte Zulassung oder Freigabe zu beantragen. Den Zulassungs- und Freigabestellen sind hierbei die Veränderungen und die ggf. bestehende Übereinstimmung mit dem Vorprodukt mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
3. Eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sowie dem bauausführenden Unternehmen vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen und während der Baumaßnahme und des Betriebes bei den örtlich zuständigen Stellen vorzuhalten. Die Inhalte sind zu beachten.
4. Während der Baumaßnahme und während des Betriebs ist sicherzustellen, dass vom Hersteller eine Einbau-, Instandhaltungs-, und Reparaturanweisung vorliegt. Diese ist zu beachten.
5. Diese Zulassung ist gültig für die Gleisverstärkung Typ GV24BE mit einer maximalen Anzahl von 24 Bremsenlementen. Die tatsächlich erforderliche Anzahl der Bremsenlemente, die Länge der Gleisverstärkung, die verwendeten Führungsklauen, die Puffervariante, die Gründung des Bremsprellbocks oder sonstige Ausführungsbestimmungen sind in Abhängigkeit des Einsatzortes und der betrieblichen Randbedingungen vom EIU festzulegen.
6. Die Gleisverstärkung Typ GV24BE darf nur bei vom EBA zugelassenen und vom EIU freigegebenen Bremsprellböcken mit maximal 24 Bremsenlementen verwendet werden.
7. Bei Schweißprozessen muss der Hersteller oder der Betrieb, der spezielle Prozesse nach DIN EN 1090-2 an den Bremsprellböcken ausführt, mindestens für die Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2 zertifiziert sein.
8. Die Elemente der Gleisverstärkung müssen korrosionsgeschützt sein.
9. Die Schienen in der Gleisverstärkung dürfen weder lackiert noch eingefettet sein und dürfen keine starken Verschmutzungen oder erheblichen Rost aufweisen.
10. Im Bereich der Gleisverstärkung dürfen keine geschraubten Schienen- und/oder Isolierstöße vorhanden sein. Schweißstöße müssen eben abgeschliffen sein.
11. Die Gleisverstärkung Typ GV24BE inklusive der Komponenten ist in Absprache mit dem zuständigen EIU zu kennzeichnen.

12. Die Einhaltung des Bremsweges gemäß Dimensionierung muss ständig gewährleistet sein. Die festgelegten Standorte der Bremsprellböcke sind dauerhaft zu markieren und ggfs. nach einem Anprall wiederherzustellen.
13. Die gesamte Konstruktion ist nach einem Anprall zu kontrollieren. Ist eine Beschädigung einzelner Bauteile nicht auszuschließen, sind die entsprechenden Bauteile auszutauschen.
14. Die Gleisverstärkung ist prinzipiell im geraden Gleis einzubauen. Ein Einsatz in Gleisbögen ist im Einzelfall gesondert zu betrachten und unter Berücksichtigung der Gleisparameter nachzuweisen.
15. Die Bauteile der Gleisverstärkung Typ GV24BE müssen einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18200 unterzogen werden. Die Eigenüberwachungsprüfungen dürfen in eigenen Labors und Prüfständen durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung ist von einer anerkannten Stelle durchzuführen. Als solche gilt bis auf weiteres auch die Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Beschaffung Infrastruktur. Die Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der im Rahmen von Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, sind in den maßgebenden Normen festgelegt.
16. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gleisverstärkung Typ GV24BE mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss in einem Übereinstimmungszertifikat des Herstellers (Übereinstimmungszeichen) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach folgendem Muster erfolgen:



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

$$B:H = 0,75 (\geq 4,5 \text{ cm} : 6,0 \text{ cm})$$

17. Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf dem Bremsprellbock oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.
18. Für die Rückstromführung, Bahnerdung und den Potentialausgleich sind die Bestimmungen der Geschäftsbereichsrichtlinie 997.02 „Rückstromführung, Bahnerdung und Potentialausgleich“ der DB AG maßgebend. Die Vorgaben in den Normen, insbesondere die der DIN EN 50122-1, müssen eingehalten werden.

19. Die erforderlichen elektro- und sicherungstechnischen Maßnahmen sind mit dem EIU abzustimmen.

IV. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ihren Nebenbestimmungen nicht entsprochen wird. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Gleisverstärkung Typ GV24BE nicht bewährt, insbesondere dann, wenn Schäden auftreten, die auf die Verwendung der Gleisverstärkung Typ GV24BE zurückzuführen sind oder, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

V. Kosten:

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise:

1. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
2. Das EIU regelt in eigener Zuständigkeit, welche Bauarten des Oberbaus verwendet werden. Bei der Zulassung durch das EBA stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Das EIU kann evtl. zusätzliche, nicht zulassungsrelevante, Kriterien vor einem Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit dem EIU in Verbindung zu setzen und unabhängig von der öffentlich/rechtlichen Zulassung eine Anwendererklärung mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.
3. Eine Verlängerung der befristeten Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen zu beantragen.
4. Für Einsätze im Bereich des übergeordneten Netzes, das gemäß § 2b AEG Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes ist, wird auf die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) i. V. m. der Eisenbahn - Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) hingewiesen.

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn – Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes verwendet werden.

Bremsprellböcke dienen als Gleisabschluss und sollen im Fall eines Anpralls verschoben werden, um die Anprallenergie vollständig abzubauen. Bei einer erforderlichen größeren Bremsarbeit kann es notwendig werden, unter dem Gleis eine Gleisverstärkung anzuordnen, um die Abhebung des Gleises im Anprallfall zu beschränken.

Die Gleisverstärkung Typ GV24BE kann für alle gängigen Schienenformen und –neigungen verwendet werden. Die Brems Elemente können sowohl auf den Fahrschienen als auch auf zusätzlichen Bremsschienen (Zusatzschienen) angeordnet werden. Die GV24BE besteht aus Querträgern IPB 200, die die Gleisschwelle ersetzen, und Längsträgern HEB 300, auf denen die Fahrschienen befestigt sind. Über die Querträger wird die erforderliche Schienenneigung erzeugt. Außerdem sind hier die Befestigungen für erforderliche Zusatzbremsschienen vorgesehen.

Die GV24BE ist für eine maximale Anzahl von 24 Brems Elementen geeignet.

Die Gleisverstärkung GV24BE wurde bereits mit Bescheid 21.61-21izbo/021-2101#046-(527/16-Zul) vom 09.12.2016 in Kombination mit dem Bremsprellbock Typ 12 ZEB der Firma RAWIE für eine maximale Bremsweglänge von 12 m zugelassen, woraus sich eine maximale Länge der Gleisverstärkung von 18 m ergab.

Aufgrund von weiteren Einsatzmöglichkeiten wurde die GV24BE weiterentwickelt und kann für eine Bremslänge von 15 m verwendet werden. Die Gesamtlänge der Gleisverstärkung kann bis zu 25 m betragen. Dazu wird die Gleisverstärkung über einen Flanschstoß zweigeteilt. Projektspezifisch kann weiterhin die Gleisverstärkung über einen bis zu 18 m langen Längsträger ausgebildet werden. Falls ein längerer Bremsweg benötigt wird, können 2 Längsträger gestoßen werden. Dann beträgt der vordere Teil 12,72 m und über einen Flanschstoß wird der zweite hintere Teil angeschlossen.

Mit dem Bescheid 21.60-21izbo/024-2101#050-(555/19-Zul) vom 21.02.2020 wurde die Gleisverstärkung Typ GV24BE der Firma A. RAWIE GmbH & Co. KG erstmalig allgemein zugelassen.

Die Zulassung für die Gleisverstärkung Typ GV24BE kann erteilt werden, weil:

- aus der Verwendung der Gleisverstärkung GV24BE bei den Eisenbahnen des Bundes keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine erneute Zulassung sprechen;
- die bautechnische Prüfung von Prof. Dr.-Ing. Weyer gezeigt hat, dass aus statisch-konstruktiver Sicht keine Bedenken gegen die Gleisverstärkung bestehen;
- aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei sach- und fachgerechter Ausführung und Qualitätsüberwachung keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen die Verwendung der Gleisverstärkung GV24BE bei den Eisenbahnen des Bundes bestehen;
- sich gegenüber der bisherigen Zulassung keine baulichen und sicherheitsrelevanten Änderungen an der Konstruktion, Herstellung und Anwendung ergeben haben.

Auf Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes kann die Zulassung unter Beachtung der Nebenbestimmungen erneut erteilt werden.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist erforderlich, damit die gleiche Sicherheit gemäß § 26 Abs. 3 EIGV i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 EBO gewährleistet wird.

Gemäß § 26 Abs. 6 EIGV ist die Zulassung befristet, um der technischen Weiterentwicklung sowie den Erfahrungen aus der Ver- und Anwendung zu entsprechen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührgesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstr. 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Haban



beglaubigt:

Für die Zulassung 215.2-215izoz/080-2101#005-(503/25-Zul) relevante Unterlagen

- Unterlagen der Firma A. RAWIE:
 - Erläuterungsbericht 28.08.14;
 - Einbauanleitung für Gleisverstärkung GV24BE, BP425de0 vom 04.05.2021;
 - Wartungs- und Instandhaltungsanleitung für Gleisverstärkung Typ GV24BE, BP426de0 vom 04.05.2021.
- Bautechnische Prüfungen von Prof. Dr.-Ing. Weyer:
 - Prüfbericht Nr. 10, Prüfnummer S130911, „Gleisverstärkung Typ GV24BE“ vom 26.03.2018;
 - Prüfbericht Nr. 9, Prüfnummer S130911, „Gleisverstärkung Typ GV24BE“ vom 29.06.2016;
 - Prüfbericht Nr. 8, Prüfnummer S130911, „2-Loch Klemmplatte Typ Rawie KL-2-100“ vom 34.03.2016.
- Statische Berechnungen der Firma Rawie:
 - Ergänzung Nr. 2 zur Statischen Berechnung S96 „Gleisverstärkung Typ GV24BE“ der Fa. Rawie vom 30.03.2017;
 - Ergänzung Nr. 1 zur Statischen Berechnung S96 „Gleisverstärkung Typ GV24BE“ der Fa. Rawie vom 03.06.2016;
 - S96 Rev. 1 „Gleisverstärkung Typ GV24BE“ der Fa. Rawie vom 12.03.2016;
 - S112 „2-Loch Klemmplatte Typ Rawie KL-2-100“ vom 21.01.2016.
- Mitgeltendes Regelwerk der DB InfraGO AG:
 - Technische Mitteilung TM 4-2018-10019 I.NPS 3: Freigabe Gleisverstärkung Typ GV24 der Fa. Rawie, DB Netz AG, I.NPS vom 08.06.2018;
 - Technische Mitteilung TM 2012-1672 I.NVT 3 Einzelfreigabe einer Mitteilung an die Hersteller von Bremsprellböcken, DB Netz AG, I.NVT, vom 21.12.2012;
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für Gleisabschlüsse, DB-Dokumentennr. 17-P-0000-I.NPS332Bk-Isrp-019 vom 15.12.2017;
 - DB Ril 800.0113 „Gleisabschlüsse“;
 - Formgebundene Weisung 821.2030-FuW-101 „Instandhaltung von Gleisabschlüssen“ vom 01.12.2021, DB Netz AG, I.NAI.
- Zeichnungen:

Nummer	Bezeichnung	Schiene	Neigung	Zusatzschiene	Bedarfsstoß	Datum
55-026-001 b	GV24BE – A	49E1	1:∞	ja	nein	03.06.2016
55-026-001 c	GV24BE – A	49E1	1:∞	ja	ja	08.03.2018
55-026-002 b	GV24BE – N	49E1	1:∞	nein	nein	03.06.2016
55-026-002 c	GV24BE – N	49E1	1:∞	nein	ja	08.03.2018
55-026-003 b	GV24BE – A	49E1	1:20	ja	nein	20.06.2016

55-026-003 c	GV24BE – A	49E1	1:20	ja	ja	08.03.2018
55-026-004 a	GV24BE – N	49E1	1:20	nein	nein	20.06.2016
55-026-004 b	GV24BE – N	49E1	1:20	nein	ja	08.03.2018
55-026-005 a	GV24BE – A	49E1	1:40	ja	nein	20.06.2016
55-026-005 b	GV24BE – A	49E1	1:40	ja	ja	08.03.2018
55-026-006 a	GV24BE – N	49E1	1:40	nein	nein	20.06.2016
55-026-006 b	GV24BE – N	49E1	1:40	nein	ja	08.03.2018
55-026-007 a	GV24BE – A	54E3	1:∞	ja	nein	20.06.2016
55-026-007 b	GV24BE – A	54E3	1:∞	ja	ja	08.03.2018
55-026-008 a	GV24BE – N	54E3	1:∞	nein	nein	14.06.2016
55-026-008 b	GV24BE – N	54E3	1:∞	nein	ja	08.03.2018
55-026-009 a	GV24BE – A	54E3	1:20	ja	nein	20.06.2016
55-026-009 b	GV24BE – A	54E3	1:20	ja	ja	08.03.2018
55-026-010 a	GV24BE – N	54E3	1:20	nein	nein	20.06.2016
55-026-010 b	GV24BE – N	54E3	1:20	nein	ja	08.03.2016
55-026-011 a	GV24BE – A	54E3	1:40	ja	nein	20.06.2016
55-026-011 b	GV24BE – A	54E3	1:40	ja	ja	08.03.2018
55-026-012 a	GV24BE – N	54E3	1:40	nein	nein	20.06.2016
55-026-012 c	GV24BE – N	54E3	1:40	nein	ja	08.03.2018
55-026-013 a	GV24BE – A	60E2	1:∞	ja	nein	20.06.2016
55-026-013 b	GV24BE – A	60E2	1:∞	ja	ja	08.03.2018
55-026-014 a	GV24BE – N	60E2	1:∞	nein	nein	20.06.2016
55-026-014 b	GV24BE – N	60E2	1:∞	nein	ja	08.03.2018
55-026-015 a	GV24BE – A	60E2	1:20	ja	nein	20.06.2016
55-026-015 b	GV24BE – A	60E2	1:20	ja	ja	08.03.2018
55-026-016 a	GV24BE – N	60E2	1:20	nein	nein	20.06.2016
55-026-016 b	GV24BE – N	60E2	1:20	nein	ja	08.03.2016
55-026-017 a	GV24BE – A	60E2	1:40	ja	nein	20.06.2016
55-026-017 b	GV24BE – A	60E2	1:40	ja	ja	08.03.2018
55-026-018 a	GV24BE – N	60E2	1:40	nein	nein	20.06.2016
55-026-018 b	GV24BE – N	60E2	1:40	nein	ja	08.03.2016
55-026-101 c	Längsträger	49E5/54E4				08.03.2018
55-026-103 c	Querträger B	49E5/54E4	1:∞	ja		22.07.2022
55-026-104 b	Querträger A	49E5/54E4	1:∞	nein		19.11.2019
55-026-109 a	Längsträger	60E2				08.03.2018
55-026-110	Querträger B	60E2	1:∞	ja		21.06.2016
55-026-112	Querträger A	60E2	1:∞	nein		21.06.2016
55-026-116 a	Querträger B	49E5/54E4	1:20	ja		20.06.2016

55-026-117	Querträger B	49E5/54E4	1:40	ja		20.06.2016
55-026-118	Querträger A	49E5/54E4	1:20	nein		20.06.2016
55-026-119	Querträger A	49E5/54E4	1:40	nein		20.06.2016
55-026-122	Querträger B	60E2	1:20	ja		20.06.2016
55-026-123	Querträger B	60E2	1:40	ja		20.06.2016
55-026-124	Querträger A	60E2	1:20	nein		21.06.2016
55-026-125	Querträger A	60E2	1:40	nein		20.06.2016
55-026-202 b	Bremsschiene 49 E1 (S49) x 18.580	49E5		ja		08.03.2018
55-026-220 a	Bremsschiene 54 E3 (S54) x 18.580	54E4		ja		08.03.2018
55-026-222	Bremsschiene UIC60 x 18580	60E2		ja		21.06.2016
56-016-100	Klemmplatte Typ RAWIE KL -2-100 M24					01.03.2016
56-017-100	Klemmplatte Typ RAWIE KL -2-100 M27					01.03.2016